

Wünschenswert wäre zudem die Bezeichnung „Pflegerberater, Pflegerberaterin nach § 7a SGB XI“ nach § 132a StGB zu schützen, um die notwendigen besonderen Kompetenzbereiche nach den Rahmenrichtlinien für die Pflegeberatung 2018 unter Beweis zu stellen.

## Literatur

- [1] GKV-Spitzenverband: Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. GKV Spitzenverband 2018, Berlin.
- [2] Kirchen-Peters, N: Pflegestützpunkte in Deutschland. Friedrich-Ebert-Stiftung 2016, Bonn.
- [3] Kramer U., Schiffer-Werneburg M-L: Die neue Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Fallmanagement nach der Novelle zur Pflegeversicherung, in Brinkmann, V (Hrsg.) Case Management Organisationsentwicklung und und Change Management in Gesundheits- und Sozialunternehmen, Gabler 2. Auflage 2010, Wiesbaden.

## Internet:

- <https://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Pflegeversicherung/Rundschreiben/20190506VerwaltungshandelnPflegekassen.pdf> (abgerufen am 21.05.2019)
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/7a.html> (abgerufen am 21.Mai 2019)
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/7b.html> (abgerufen am 21.Mai 2019)
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/7c.html> (abgerufen am 21.Mai 2019)

## 1.4 Weiterbildung zum Pflegerberater (gemäß den Richtlinien zur Pflegeberatung des GKV Spitzenverbandes 2018)

ANNA LEIB-GERSTNER

*„Die Pflegekassen setzen für die persönliche Beratung und Betreuung durch Pflegerberater und Pflegerberaterinnen entsprechend qualifiziertes Personal ein (...) Die Anzahl von Pflegerberatern und Pflegerberaterinnen ist so zu bemessen, dass die Aufgaben nach Absatz 1 im Interesse der Hilfesuchenden zeitnah und umfassend wahrgenommen werden können“ (§ 7a Abs. 3 SGB XI).*

Der GKV-Spitzenverband hat die Empfehlungen nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation von Pflegerberaterinnen und Pflegerberatern vom

29. August 2008 auf der Grundlage von § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI überarbeitet. Den Ländern, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Verbänden der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die geänderte Fassung wurde vom GKV-Spitzenverband am 22. Mai 2018 beschlossen.

#### 1.4.1 Anzahl, Einsatz und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Den Rahmenrichtlinien von 2018 ist zu entnehmen, dass die Anzahl von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern so zu bemessen ist, dass die Aufgaben der Pflegeberatung im Interesse der Anspruchsberechtigten gemäß § 7a SGB XI zeitnah und umfassend wahrgenommen werden können [1].

Die Bemessung zur Anzahl von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen ist von folgenden Kriterien abhängig:

- Anzahl und die Dauer der Pflegeberatungen
- kontinuierlich steigenden Fallzahlen der Pflegeberatung aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft, der Multimorbidität und der Komplexität des Leistungsgeschehens
- erweitertes Aufgabenspektrum der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater
- individuellen Beratungsbedarfen der Anspruchsberechtigten (variiere Anzahl der Erst- und Wiederholungsberatungen)
- Infrastruktur: in strukturschwächeren Regionen bedarf es gegebenenfalls einer höheren Beratungsintensität bei der Suche nach geeigneten Versorgungsmöglichkeiten
- Pflegeberatung in der Häuslichkeit: höherer Aufwand durch Fahrtzeiten; Intensität der Beratung in der Häuslichkeit
- Vor- und Nachbereitungszeiten der Pflegeberatungen inkl. EDV-Erfassung und der Umsetzung des Versorgungsplans
- Aufwand für Netzwerkaktivitäten
- Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen.

Der Einsatz der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater bemisst sich am Bedarf der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen oder weiterer Personen, z.B. spezielle berufliche Erfahrungen oder besondere kulturelle und sprachliche Kenntnisse werden bei Bedarf durch entsprechend qualifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater zur Verfügung gestellt.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen weist auf die hohen Anforderungen an die Pflegeberater hin und empfiehlt folgende abgeschlossene Berufe als **berufliche Grundqualifikation**:

- Pflegefachkräfte (examinierte Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen)
- Sozialversicherungsfachangestellte oder
- Sozialpädagogen/-arbeiter/innen

Für die Pflegeberatung kommen auch Personen mit anderen geeigneten Berufen oder Studienabschlüssen in Betracht. Andere Berufe oder Studienabschlüsse sind geeignet, wenn die Ausbildungs-/Studieninhalte insbesondere einen pflegefachlichen, sozialrechtlichen, sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Schwerpunkt haben oder eine mindestens dreijährige Erfahrung (neu) in der Beratung zu gesundheitlichen, sozialrechtlichen oder pflegefachlichen Themen bei einem Sozialversicherungsträger vorliegt.

Soweit diese Kenntnisse noch nicht vorhanden sind, können sie im Rahmen der Weiterbildung erworben werden. Bereits erworbene Qualifikationen in der Aus- und Weiterbildung, dem Studium oder in der Berufsausübung können durch entsprechende Nachweise durch die jeweilige Bildungseinrichtung anerkannt werden [1]. Für Pflegeberaterinnen und Pflegeberater, die die Qualifizierung gemäß den oben genannten Empfehlungen in der Fassung vom 29. August 2008 bereits erworben haben, gelten die Anforderungen weiterhin als erfüllt. Eine Aktualisierung des Wissens im Rahmen von Fortbildungen ist erforderlich.

### 1.4.2 Lehrinhalte der Weiterbildung nach den Rahmenrichtlinien zur Pflegeberatung 2018

Für die Weiterbildung zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI empfiehlt der GKV Spitzenverband Bund einen zeitlichen Mindestumfang von 400 Stunden. Dabei entfallen auf das Modul Pflegefachwissen 100 Stunden, auf das Modul Case Management 170 Stunden und auf das Modul Recht 130 Stunden. Die Zuordnung der Lehrinhalte ist aus *Tabelle 16* ersichtlich.

Die Lehrinhalte bilden die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Gestaltung der Weiterbildung zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI und damit die Voraussetzung für eine Anpassung des Qualifikationsniveaus aller Bundesländer in der praktischen Beratung.

Eine detaillierte Ausgestaltung zu Themen, Lehrzielen, Stunden, Medien und Methoden obliegt den jeweiligen Bildungsinstitutionen. In Zusammenarbeit mit der TH Deggendorf hat der MDK Bayern auf Grundlage der Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes ein Curriculum für die Weiterbildung zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI entwickelt und nach den Rahmenrichtlinien von Mai 2018 aktualisiert.

**Tabelle 16:** Übergeordnete Lehrinhalte nach Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes (2018)

<b>1. Modul Pflegefachwissen (100 Stunden)</b>	<b>2. Modul Case Management (170 Stunden)</b>	<b>3. Modul Recht (130 Stunden)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbegriffe pflegerischer Leistungen</li> <li>• pflegerelevante Kenntnisse der Medizin</li> <li>• medizinische Bedarfe chronisch Kranker und pflegebedürftiger Menschen</li> <li>• Besonderheiten der Pflege und Betreuung bei Menschen mit kognitiven, geistigen und psychisch bedingten Unterstützungsbedarfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definitionen und Funktionen von Case Management</li> <li>• Konzepte des Case Managements</li> <li>• interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit</li> <li>• Ressourcenanalyse und Ressourcensicherung</li> <li>• Konzepte zur Bedarfsermittlung und Angebotssteuerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufklärung, Auskunft, Beratung</li> <li>• Antragstellung (§§ 13 ff. SGB I)</li> <li>• Kenntnisse über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen</li> <li>• Rehabilitationsrecht (SGB IX)</li> <li>• Leistungsrecht der Pflegeversicherung</li> <li>• Leistungsrecht der Krankenversicherung</li> </ul>